

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2007/3 vom 26. September 2006

Sg Versicherungsgericht, 2006-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV_2007_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2007/3 du 26 septembre 2006

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2007/3 del 26 settembre 2006

Regeste

Art. 41 Abs. 3 KVG. Differenzzahlungspflicht des Kantons, wenn sich der Versicherte ausserkantonale, aber in seiner Umgebung, in ambulante Therapie begibt und dort einen Notfall erleidet oder wenn er die ambulante Therapie aus medizinischen Gründen in einem ausserkantonalen Spital antritt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juli und 20. August 2007, KV 2007/3).

Erwägungen

E. 1

Das Versicherungsgericht ist zum Sachentscheid über Einspracheentscheide des Kantonsarzt-Amtes betreffend Kostenübernahme bei ausserkantonalem Spitalaufenthalt zuständig (Art. 8 der st. gallischen Kostengutsprache-Verordnung, sGS 331.539, in Verbindung mit Art. 42 lit. e des st. gallischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRP, sGS 951.1). Die vorliegend zu beurteilende Eingabe wurde innert der in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Frist eingereicht, womit sie als rechtzeitig eingegangen zu betrachten ist. Umstritten ist, ob der Kanton St. Gallen als Wohnkanton des Versicherten aufgrund von Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) für die Kosten des Spitalaufenthaltes im Kantonsspital Graubünden in Chur vom 21. September bis 10. Oktober 2006 aufkommen muss. Gemäss Rechtsprechung (BGE 123 V 298 E. 4) steht der versicherten Person im Streit um die Differenzzahlung nach Art. 41 Abs. 3 KVG in analoger Anwendung von Art. 42 Abs. 1 Satz 2 KVG ein Rückforderungsrecht gegenüber dem Wohnkanton zu, wenn sie als Schuldnerin dem Spital die Leistung zu vergüten hat. Vorliegend ist aus den Akten ersichtlich, dass die Rechnung des Kantonsspitals Graubünden direkt an den Versicherten gegangen ist (vgl. act. G 5.1.7), weshalb ihm - und nach seinem Tod aufgrund Erbfolge der Rekurrentin (vgl. act. G 12) - für dieses Verfahren Parteistellung zukommt. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

a) Beansprucht eine versicherte Person aus medizinischen Gründen die Dienste eines ausserhalb ihres Wohnkantons befindlichen öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals, übernimmt der Wohnkanton gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG die Differenz zwischen den in Rechnung gestellten Kosten und den Tarifen des betreffenden Spitals für Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons. Medizinische Gründe liegen bei einem Notfall vor oder wenn die erforderlichen Leistungen bei stationärer oder teilstationärer Behandlung im Wohnkanton oder in einem auf der Spitalliste des Wohnkantons nach Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG aufgeführten ausserkantonalen Spital nicht angeboten werden (Art. 41 Abs. 2 KVG).

b) Der Begriff des Notfalls ist in Art. 41 Abs. 2 KVG nicht näher definiert. Der Notfall kann jedoch analog zu Art. 36 Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) umschrieben werden. Ein Notfall liegt vor, wenn eine versicherte Person einer Behandlung bedarf und eine Rückreise zur Spitalbehandlung in den Wohnkanton nicht angemessen ist, d.h. vernünftigerweise von der versicherten Person nicht verlangt werden kann. Nach Maurer (ALFRED MAURER, Das neue Krankenversicherungsrecht, Basel 1996, S. 74) trifft dies etwa zu, wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnkantons während einer Geschäfts- oder Ferienreise einen Kreislaufkollaps oder einen Hirnschlag erleidet und ins nächste Spital eingeliefert wird. Nach Eugster (GEBHARD EUGSTER, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. Soziale Sicherheit, Basel 1998, S. 169 Rz 318) bezeichnet Notfall eine Lage, in welcher medizinische Hilfe unaufschiebbar und für eine stationäre Behandlung die Rückkehr in den Wohnkanton nicht möglich oder angemessen ist. Diesem Autor zufolge (EUGSTER, a.a.O., S. 169 Fn 759) genügt die Angemessenheit der ausserkantonalen Behandlung und ist nicht das strengere Kriterium der Zumutbarkeit als Massstab zu postulieren.

E. 3

a) Vorliegend sind sich die Parteien darin einig, dass die vom Versicherten im öffentlichen bzw. öffentlich subventionierten Kantonsspital Graubünden in Anspruch genommene Leistung im Rahmen der Notfallbehandlung auch im Wohnortkanton St. Gallen angeboten wird, womit als medizinischer Grund im Sinn von Art. 41 Abs. 2 und 3 KVG nur das Vorliegen eines Notfalls zu prüfen ist. Dass die infolge der Gesundheitsverschlechterung erforderlich gewordene stationäre Behandlung grundsätzlich als Notfallsituation zu betrachten ist, hat die Vorinstanz in ihrem Einspracheentscheid vom 29. Dezember 2006 anerkannt. Die Rekurrentin anerkennt, dass zwischen der Bestrahlungstherapie und der Gesundheitsverschlechterung des Versicherten ein sachlicher Zusammenhang gegeben ist (vgl. act. G 1.2 S. 4). Zu prüfen ist, ob für den Wohnortkanton St. Gallen eine Differenzzahlungspflicht im Sinne von Art. 41 Abs. 3 KVG besteht. b) Für die ambulante Therapie können die Versicherten einen Leistungserbringer an ihrem Wohn- und Arbeitsort resp. deren Umgebung wählen, wobei der Begriff "Umgebung" nicht auf das Kantonsgebiet beschränkt ist (BGE 126 V 14). Die Bestrahlungstherapie ist nach den Angaben der Vorinstanz innerhalb des Kantons St. Gallen nur am Kantonsspital St. Gallen möglich. Mit einer Distanz von 80 Kilometern zum Wohnort des Versicherten in Wangs kann dieses nicht mehr als in der Umgebung des Wohnortes des Versicherten gelegen bezeichnet werden. Ob dagegen Chur als noch in der Umgebung von Wangs liegend zu betrachten ist, muss vorliegend nicht entschieden werden, da ohnehin eine Leistungspflicht der obligatorischen Krankenversicherung für die ambulante Behandlung im Kantonsspital Graubünden bestand. Denn sollte das Kantonsspital Graubünden in Chur als nicht in der Umgebung des Wohnortes des Versicherten liegend betrachtet werden, so bestände für den – pensionierten - Versicherten an seinem Wohnort oder in dessen Umgebung kein Angebot an den erforderlichen Leistungen, womit der Antritt der ausserkantonalen ambulanten Therapie medizinisch begründet gewesen wäre. Folglich ist in beiden Fällen für den Zeitpunkt des Notfalls nicht von einem freiwilligen ausserkantonalen Spitalaufenthalt auszugehen. Damit besteht für den Kanton St. Gallen eine Differenzzahlungspflicht nach Art. 41 Abs. 3 KVG. Darin besteht kein Widerspruch zum von der Vorinstanz zitierten Urteil K 81/2005 des Bundesgerichts. In jenem Fall begab sich der Versicherte nämlich freiwillig in die ambulante Therapie ausserhalb des Kantons, währenddem ihm in seiner Umgebung ein Spital zur Verfügung gestanden hat, das die gleiche Therapie ebenfalls

angeboten hatte.

E. 4

Im Sinne der obigen Erwägungen ist der Rekurs gutzuheissen und die Vorinstanz zu verpflichten, für die stationäre Behandlung des Versicherten im Kantonsspital Graubünden zufolge des während der ambulanten Therapie eingetretenen Notfalls die Differenz zwischen der Leistung des Krankenversicherers und den vom Spital in Rechnung gestellten Kosten zu bezahlen. Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist im Sinne von Art. 97 VRP zu verzichten (vgl. BGE 130 V 89 Erw. 6.3).

E. 5

a) Nach Art. 98 Abs. 2 VRP werden im Rekursverfahren ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- und Rechtslage als notwendig und angemessen erscheinen. Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Ob der Beizug eines rechtskundigen Vertreters oder einer rechtskundigen Vertreterin bzw. die damit verbundenen Kosten notwendig sind, d.h. zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als unerlässlich erscheinen, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalls ab; dabei sind die Schwierigkeiten, die eine Sache in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bietet, an den Fähigkeiten, den prozessualen Erfahrungen der versicherten Person und an den Vorkehrungen der Verwaltung zu messen. Schliesslich wird eine Vertretung um so eher als unerlässlich erscheinen, je bedeutsamer die Sache für die versicherte Person ist (GVP 1987 Nr. 92 und 93, je mit Hinweisen). Die Einschränkung in Art. 98 Abs. 2 VRP, dass eine ausseramtliche Entschädigung nur zuzusprechen ist, soweit sie als notwendig und angemessen erscheint, kann am Grundsatz nichts ändern, dass - bei gegebener Notwendigkeit und beim Fehlen besonderer Umstände - eine volle Entschädigung zu leisten ist (GVP 1988 Nr. 61). b) Im vorliegenden Fall kann nicht von einer einfachen oder von vornherein klaren Sach- und Rechtslage gesprochen werden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Rekurrentin, die Witwe des ursprünglich betroffenen W.____ (Jahrgang 1924), selber fortgeschrittenen Alters ist und sie schon deshalb einer rechtskundigen Vertretung bedarf. Auf jeden Fall sind keine Hinweise auf besondere prozessuale Erfahrungen oder entsprechende Fähigkeiten erkennbar, welche nahe legen würden, dass die Rekurrentin den Rechtsstreit selber führen sollte. Bei diesen Gegebenheiten hat sie zufolge Obsiegens Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Gemäss Art. 22 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) beträgt das Honorar in der Verwaltungsrechtspflege vor dem Versicherungsgericht pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.-- (Fassung gültig ab 1. Juli 2007). Es rechtfertigt sich, bei diesem Prozess die Parteientschädigung, wie in vergleichbaren Fällen üblich, zulasten der unterliegenden Vorinstanz auf pauschal Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung des Rekurses wird die Vorinstanz verpflichtet, für die ausserkantonale stationäre Hospitalisation im Sinne von Art. 41 Abs. 3 KVG die Differenzzahlung zu leisten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Vorinstanz hat der Rekurrentin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.